



**OTIF/RID/CE/GTP/2022/5**

4. April 2022

Original: Deutsch

**RID:** 14. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses  
(Bern/hybrid, 23. Mai 2022)

**Thema:** Sondervorschrift TT 4 in Abschnitt 6.8.4 d) RID

### Antrag des Sekretariats

#### ZUSAMMENFASSUNG

<b>Erläuternde Zusammenfassung:</b>	Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung sieht keine sicherheitstechnische Notwendigkeit für die Beibehaltung der Sondervorschrift TT 4 in Abschnitt 6.8.4 d) RID.
<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Streichung der Sondervorschrift TT 4.
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	informelles Dokument <a href="#">INF.3</a> der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2021 informelles Dokument <a href="#">INF.36</a> der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2022

### Einleitung

1. Die Niederlande hatten der Gemeinsamen Tagung (Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021) das informelle Dokument INF.3 vorgelegt.
2. In diesem Dokument wurde dargestellt, dass die Sondervorschrift für die Prüfung TT 4 im RID den folgenden Stoffen der Klasse 8 zugeordnet ist:
  - UN 1052 Fluorwasserstoff, wasserfrei
  - UN 1786 Fluorwasserstoffsäure und Schwefelsäure, Mischung
  - UN 1790 Fluorwasserstoffsäure
  - UN 2817 Ammoniumhydrogendifluorid, Lösung

- UN 3421 Kaliumhydrogendifluorid, Lösung
- UN 3471 Hydrogendifluoride, Lösung, n.a.g.

Die Sondervorschrift TT 4 fordert für diese Stoffe, dass die Tanks von Kesselwagen mindestens alle vier Jahre und die Tanks von Tankcontainern mindestens alle zweieinhalb Jahre mit geeigneten Geräten (z. B. Ultraschall) auf Korrosionsbeständigkeit zu untersuchen sind.

3. Obwohl diese Vorschrift im RID auch Tankcontainer erfasst, enthält das ADR keine gleichlautende Vorschrift für Tankcontainer.
4. Diese unterschiedliche Vorschriftenlage führt dazu, dass gemäß ADR eine Untersuchung des inneren Zustands von Tanks, in denen die oben genannten Stoffe befördert werden, nur alle sechs Jahre für Tankfahrzeuge und alle fünf Jahre für Tankcontainer erforderlich ist.
5. Die Niederlande hatten an die Tank-Arbeitsgruppe die beiden folgenden Fragen gerichtet:
  - Ist der Tank-Arbeitsgruppe die Begründung für die Sondervorschrift TT 4 des RID und der Grund, warum diese nur im RID umgesetzt wurde, bekannt?
  - Ist die Tank-Arbeitsgruppe der Meinung, dass die Sicherheit durch die Aufnahme dieser Vorschrift in das ADR erhöht werden kann?
6. Das informelle Dokument INF.3 konnte aus Zeitgründen erst bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2022 behandelt werden. In ihrem Bericht (siehe informelles Dokument INF.36 und Dokument OTIF/RID/RC/2022-A/Add.1) hat die Tank-Arbeitsgruppe dazu Folgendes festgehalten:

#### **TOP 9 – Sondervorschrift TT 4 des Abschnitts 6.8.4 d) RID**

*Informelles Dokument:* INF.3 (Niederlande) der Herbsttagung 2021

25. Die Sondervorschrift TT 4 erscheint nur im RID für Kesselwagen und Tankcontainer. Im ADR ist sie jedoch nicht anwendbar. Das Dokument enthält zwei Fragen.
26. In Bezug auf die erste Frage wird bestätigt, dass keine Begründung für die Aufnahme der Sondervorschrift TT 4 und für die Begrenzung der Anwendung auf das RID genannt werden kann.
27. Zur zweiten Frage wird erklärt, dass die Tanks entweder mit einer Innenauskleidung versehen sind oder aus Baustahl gebaut sind, wobei durch die Einwirkung von Fluorwasserstoffsäure eine Schutzschicht aus Eisenfluorid gebildet wird. Diese Art des Schutzes wird auch in Absatz 6.7.2.2.2 b) beschrieben. Bei beiden Konstruktionsmethoden treten keine Probleme mit Korrosion auf. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Sicherheit durch eine Einführung der Sondervorschrift TT 4 im ADR nicht erhöht werden würde und die Streichung aus dem RID keine Sicherheitsprobleme verursachen würde. Allgemein wird die Ansicht vertreten, dass die allgemeinen Anforderungen an die Verträglichkeit zwischen den beförderten Stoffen und den Tankwerkstoffen ausreichend sind. Da es sich bei der Sondervorschrift TT 4 um eine Frage des RID handelt, sollte sie in der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses weiter geprüft werden.

**Antrag**

7. Nachdem die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung keine sicherheitstechnische Notwendigkeit für die Sondervorschrift TT 4 festgestellt hat, könnte diese im RID gestrichen werden.

**Kapitel 3.2  
Tabelle A**

Bei den UN-Nummern 1052, 1786, 1790 (alle Eintragungen), 2817 (Verpackungsgruppe II), 3421 (Verpackungsgruppe II) und 3471 (Verpackungsgruppe II) in Spalte 13 streichen:

"TT4".

- 6.8.4 d)** Die Sondervorschrift TT 4 erhält folgenden Wortlaut:

"**TT 4** (gestrichen)".

---